
**Deutscher Verband für
Garde- und Schautanzsport**



**Jugendordnung
(JO)**

Ordnungen für den Verwaltungsbereich
Ziffer: **C3**

Inhaltsverzeichnis

§	Rubrik	Seite
1.	Name	4
2.	Aufgaben.....	4
3.	Grundsätze	4
4.	Mitgliedschaft	5
5.	Organe.....	5
6.	Jugendvollversammlung	5
7.	Jugendausschuss	8
8.	DGSJ-Präsidium	9
9.	Änderung der Jugendordnung.....	10
10.	Inkrafttreten	10

1. Name

Die Deutsche Garde- und Schautanzsportjugend, im folgenden DGSJ genannt, ist die rechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Deutschen Verbandes für Garde- und Schautanzsport e.V. (DVG).

- 1.1. Die DGSJ führt sich selbstständig im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des DVG und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 1.2. Sie ist anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII, der die Jugendarbeit mit jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.

2. Aufgaben

Die Aufgaben der DGSJ sind:

- 2.1.1. Den Garde- und Schautanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen.
- 2.1.2. Die sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitserhaltung und Lebensfreude zu pflegen.
- 2.1.3. Zur Persönlichkeitsbildung beizutragen und die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern.
- 2.1.4. Durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zu internationaler Verständigung und Toleranz gegenüber anderen Völkern zu wecken.
- 2.1.5. Die Garde- und Schautanzsport treibende Jugend zu gesellschaftlichem Engagement anzuregen.
- 2.1.6. Die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine zu unterstützen und zu koordinieren.
- 2.1.7. Die gemeinsamen Interessen der DGSJ in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten.

3. Grundsätze

- 3.1.1. Die DGSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitverantwortung und Mitbestimmung der Jugend ein.
- 3.1.2. Die DGSJ ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern.
- 3.1.3. Die DGSJ tritt für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.
- 3.1.4. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1.1. Mitglieder der DGSJ in Sinne dieser Ordnung sind:
- Alle Jugendlichen, die einem Mitgliedsverein des DVG angehören und ihr 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Alle Jugendwarte und Jugendsprecher der Mitgliedsvereine.
 - Alle gemäß den Jugendordnungen der Landesverbände des DVG gewählten Landesjugendwarte und Landesjugendsprecher.
 - Das DGSJ-Präsidium

5. Organe

5.1. Organe der DGSJ

- 5.1.1. Organe der DGSJ sind
- Die Jugendvollversammlung
 - Der Jugendausschuss
 - Das DGSJ-Präsidium

6. Jugendvollversammlung

6.1. Definition

- 6.1.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der DGSJ.

6.2. Mitglieder

- 6.2.1. Die Jugendvollversammlung besteht aus
- den gewählten Jugendwarten und Jugendsprechern der Mitgliedsvereine des DVG oder von diesen bevollmächtigte Vertreter,
 - den gewählten Jugendwarten und Jugendsprechern der Landesverbände des DVG oder deren gewählte Stellvertreter
 - den Mitgliedern des DGSJ-Präsidiums.

6.3. Stimmrecht

- 6.3.1. Jeder Mitgliedsverein mit jugendlichen Mitgliedern unter 23 Jahren hat auf der Jugendvollversammlung Stimmrecht, das nur von den unter § 3.2 genannten Personen wahrgenommen werden kann.
- 6.3.2. Jeder ordentliche Verein hat 3 Stimmen und jeder außerordentliche Verein hat 1 Stimme. Die Vereinsvertreter müssen ihre Stimmberechtigung durch schriftliche Vollmacht des entsendenden Vereins nachweisen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 6.3.3. Die Jugendwarte und Jugendsprecher der Landesverbände des DVG und die Mitglieder des DGSJ-Präsidiums haben je eine Stimme. Sie müssen ihr Stimmrecht persönlich wahrnehmen. Es kann nicht auf andere Personen oder Vereine übertragen werden.

6.4. Einberufung

- 6.4.1. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal im Jahr möglichst vor der Mitgliederversammlung des DVG statt.
- 6.4.2. Die Jugendvollversammlung wird vom DVG-Jugendwart durch Veröffentlichung auf der DVG Homepage, abrufbar unter <http://www.dvg-tanzsport.de>, mindestens vier Wochen vor Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 6.4.3. Die Einladung der Jugendversammlung soll in DVG-Verbandsorgan und im Internet veröffentlicht werden.

6.5. Anträge

- 6.5.1. Anträge zur Tagesordnung können nur von den Mitgliedern der Jugendvollversammlung gestellt werden. Sie müssen dem DVG-Jugendwart mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 6.5.2. Der DVG-Jugendwart lässt eine Zusammenstellung der Anträge bis spätestens eine Woche vor der Jugendvollversammlung mit der endgültigen Tagesordnung den Mitgliedern zukommen.

6.6. Außerordentliche Jugendvollversammlung

- 6.6.1. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitgliedsvereine einberufen werden. In diesem Fall muss der Sitzungstermin innerhalb der nächsten sechs Wochen anberaumt und wie eine ordentliche Jugendvollversammlung eingeladen werden.

6.7. Aufgaben der Jugendvollversammlung

- 6.7.1. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
- Wahl eines Versammlungsleiters
 - Bestimmung eines Protokollführers
 - Wahl und Entlastung des DGSJ-Präsidiums
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses und des DGSJ-Präsidiums
 - Änderung dieser Jugendordnung

6.8. Geschäftsordnung

- 6.8.1. Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.8.2. Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem Versammlungsleiter, der zu Beginn der Sitzung von den Anwesenden gewählt wird. Der Versammlungsleiter hat eine Rednerliste zu führen, auf der alle Wortmeldungen erfasst werden. Die Redner müssen in der Reihenfolge der Rednerliste zu Wort kommen.

- 6.8.3. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem u.a. die Grundzüge der Diskussion und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem DVG-Jugendwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Jugendausschusses sowie der Bundesgeschäftsstelle binnen acht Wochen zuzusenden.
- 6.8.4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. In besonderen Fällen kann die Abstimmung auf Antrag auch schriftlich und geheim erfolgen. Über diesen Antrag muss sofort, ohne vorherige Aussprache entschieden werden. Über Anträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Bestimmungen dieser Ordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis von Ja- zu Nein-Stimmen entscheidend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.8.5. Jedes Mitglied der Jugendvollversammlung kann den Abbruch der Diskussion beantragen. Hierüber muss sofort, ohne vorherige Aussprache, abgestimmt werden. Wird dem Antrag zugestimmt, ist die Rednerliste zu schließen.
- 6.8.6. Auf Antrag eines Mitglieds der Jugendvollversammlung muss die Versammlung nach vorheriger Aussprache über eine angemessene Redezeitbeschränkung abstimmen.
- 6.8.7. Im Versammlungsraum herrscht vor, während und nach der Jugendvollversammlung absolutes Rauchverbot.
- 6.9. **Wahlen**
- 6.9.1. Wahlen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden. Steht nur ein Bewerber zur Verfügung, kann auf Antrag, der durch die Versammlung einstimmig angenommen werden muss, in offener Abstimmung abgestimmt werden.
- 6.9.2. Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme der Wahl abgegeben hat.
- 6.9.3. Der Gewählte muss die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.
- 6.9.4. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, an dem nur die beiden Kandidaten teilnehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Bei Stimmengleichheit muss die Wahl so oft wiederholt werden, bis eine Entscheidung gefallen ist.
- 6.10. **Entlastung des DGSJ-Präsidiums**
- 6.10.1. Nach den Berichten des DVG-Jugendwarts und des DGSJ-Kassenwarts und dem Bericht der Kassenprüfer hat die Versammlung über die Entlastung des DGSJ-Präsidiums zu entscheiden.

6.11. **Dringlichkeitsanträge**

- 6.11.1. Dringlichkeitsanträge können in der Jugendvollversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Sie sind am Ende der Tagesordnung unter dem Punkt Verschiedenes zu behandeln. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

7. **Jugendausschuss**

7.1. **Mitglieder**

- 7.1.1. Der Jugendausschuss besteht aus

- dem DGSJ-Präsidium
- den Landesjugendwarten
- den Landesjugendsprechern

- 7.1.2. Bei Verhinderung kann eine Stellvertretung nur durch schriftliche Vollmacht der verhinderten Person erfolgen.

7.2. **Aufgaben**

- 7.2.1. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des DVG und den Beschlüssen der Jugendvollversammlung.

7.3. **Leitung**

- 7.3.1. Der DVG-Jugendwart leitet und vertritt den Jugendausschuss gegenüber dem DVG und der Öffentlichkeit.

7.4. **Sitzungen**

- 7.4.1. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen nach Bedarf statt.

- 7.4.2. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Auf begründeten Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern muss der DVG-Jugendwart innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendausschusssitzung einberufen.

- 7.4.3. Eine Abschrift der Sitzungseinladung ist der Bundesgeschäftsstelle des DVG zur Kenntnisnahme zuzusenden.

- 7.4.4. Von den Jugendausschusssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom DVG-Jugendwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Ausschussmitgliedern sowie der Bundesgeschäftsstelle innerhalb von acht Wochen zugesandt werden muss.

7.5. **Ausschüsse**

- 7.5.1. Der Jugendausschuss kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise einberufen, zu denen auch andere, dem Jugendausschuss nicht angehörende Personen hinzugezogen werden können.

- 7.5.2. Die Entscheidungen der Arbeitskreise müssen durch den Jugendausschuss bestätigt werden, da sie sonst keine Gültigkeit haben. Die Ausschüsse werden nach Erledigung ihrer Aufgabe aufgelöst.

8. DGSJ-Präsidium

8.1. Mitglieder

- 8.1.1. Das Präsidium der DGSJ setzt sich zusammen aus:
- dem DVG-Jugendwart,
 - dem stellvertretenden DVG-Jugendwart,
 - dem DVG-Jugendsprecher,
 - dem DGSJ-Kassenwart,
 - dem DGSJ-Pressewart,
 - dem DGSJ-Schritfführer,
 - dem DGSJ-Beisitzer.

8.2. Aufgaben

- 8.2.1. Das DGSJ-Präsidium führt die laufenden Geschäfte der DGSJ.
- 8.2.2. Der DVG-Jugendwart und der DGSJ-Kassenwart müssen auf jeder Jugendvollversammlung einen Rechenschaftsbericht ablegen.
- 8.2.3. Die DGSJ wird nach innen und außen durch den DVG-Jugendwart vertreten. Er gehört gemäß der Satzung des DVG dem Präsidium des DVG und gemäß der Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) dem Jugendausschuss des DTV an und hat ferner Sitz und Stimme in Hauptausschuss und Sportwartevollversammlung des DVG. Scheidet der DVG-Jugendwart während seiner Wahlperiode aus, führt der stellvertretende DVG-Jugendwart die DGSJ bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Diese Jugendvollversammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Rücktritt des DVG-Jugendwarts einberufen werden.
Der DVG-Jugendwart ist den Landesjugendwarten in organisatorischen Fragen der DGSJ weisungsbefugt.
- 8.2.4. Der stellvertretende Jugendwart vertritt den DVG-Jugendwart in allen Gremien des DVG, des DTV und der DGSJ.
- 8.2.5. Der DVG-Jugendsprecher vertritt die Jugendlichen im Jugendausschuss und im Präsidium der DGSJ.
- 8.2.6. Der DGSJ-Kassenwart führt die Kasse und die Buchhaltung der DGSJ.
- 8.2.7. Das DGSJ-Präsidium beschließt weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder selbständig.

8.3. Wahl

- 8.3.1. Die Amtszeit aller DGSJ-Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre.
- 8.3.2. Die Mitglieder des DGSJ-Präsidiums müssen mit Ausnahme des DVG-Jugendsprechers mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der DVG-Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

8.3.3. Die ordentliche Jugendvollversammlung wählt zwei Kassenprüfer, denen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren ist. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung, den Jahresabschluss und die Anlagen des Vermögens der DGSJ zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Jugendvollversammlung bekanntzugeben. Die Kassenprüfer dürfen im DGSJ-Präsidium kein Amt bekleiden.

8.4. Sitzungen

8.4.1. Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den DVG-Jugendwart, bei Abwesenheit durch den Stellvertreter geleitet.

8.4.2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

8.4.3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

9. Änderungen der Jugendordnung

9.1. Änderungen dieser Jugendordnung, inklusive deren evtl. Anhänge, können durch eine ordentliche oder eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jugendvollversammlung beschlossen werden.

9.2. Für die Änderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig.

10. Inkrafttreten

10.1.1. Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten nach der Veröffentlichung im Abonnement des DVG-Regelwerks in Kraft.